

scher oder antagonistischer Klassen (Schichten) wirken, die zu potentiellen, für das reibungslose Funktionieren der Gesamtgesellschaft nachteiligen Konflikten führen können und deshalb einer allgemeinverbindlichen, staatlich vermittelten Organisationsform bedürfen. Das sind einmal gesellschaftliche Verhältnisse, die zwischen den in den einzelnen Etappen der sozialistischen Gesellschaftsentwicklung existierenden Klassen und Schichten sowie ihren Mitgliedern existieren. In der entwickelten sozialistischen Gesellschaft sind es Beziehungen zwischen der führenden Arbeiterklasse, den Genossenschaftsbauern und der Intelligenz, zwischen einzelnen Angehörigen der Klassen und Schichten, zwischen Individuum und Gesellschaft, zwischen Bürger und Staat.¹⁵ Zum anderen sind es gesellschaftliche Verhältnisse, in denen sich der Interessenantagonismus zwischen Kapitalismus und Sozialismus ausdrückt. Daß auch diese gesellschaftlichen Verhältnisse Widerspiegelungsgegenstand des sozialistischen Rechtsbewußtseins sind, unterstreicht die vielfach durch Erfahrung bestätigte Erkenntnis, nach welcher die sozialistische Gesellschaft in jedem einzelnen Land als organischer Bestandteil des Klassenkampfes zwischen Imperialismus und Sozialismus aufgebaut werden muß. Der Widerspiegelungsgegenstand des sozialistischen Rechtsbewußtseins kann also nicht nur unter Berücksichtigung innerer Faktoren bestimmt werden.

Die materiell bedingte Notwendigkeit rechtlicher Regelung gesellschaftlicher Verhältnisse existiert unabhängig und außerhalb unseres Bewußtseins; die rechtliche Regelung selbst kommt erst als Ergebnis der Rechtssetzung und Rechtswirklichung zustande, die beide vom Staat abhängen.

Die Abhängigkeit des Rechtsbewußtseins von seinem materiellen Widerspiegelungsgegenstand ist nicht unvermittelt, wie überhaupt kaum eine rechtliche Idee direkt aus der ökonomischen Basis hergeleitet werden kann. Doch ist der Vermittlungsmechanismus bei der Widerspiegelung ökonomischer Verhältnisse im *Rechtsbewußtsein* nicht mit dem bei ihrer Widerspiegelung im *Recht* zu identifizieren.¹⁶ „Auf den Inhalt des Rechtsbewußtseins übt notwendigerweise die Gesamtheit der gesellschaftlichen Verhältnisse unter konkreten historischen Umständen Einfluß aus, darunter politische und rechtliche Lebensverhältnisse, das in der Gesellschaft geltende Recht, die Moral, das Niveau der allgemeinen Kultur, Tradition u. a.“¹⁷

Besonders großen Einfluß auf die Art und Weise, wie das Rechtsbewußtsein die Wirklichkeit widerspiegelt, übt das politische Bewußtsein aus. Es spielt im Verhältnis zu allen anderen Formen des Bewußtseins eine maßgebliche Rolle; es ist eine wesentliche ideologische Grundlage des Rechtsbewußtseins. Die Bewertung geltenden oder künftigen Rechts ist abhängig von den politischen Zielen und Forderungen. Andererseits löst sich das Rechtsbewußtsein nicht im politischen Bewußtsein auf. „Das politische Bewußtsein widerspiegelt die Verhältnisse zwischen den Klassen, Nationen und Parteien, die im Kampf um die politische Macht entstehen. Im politischen Bewußtsein werden die Klasseninteressen und Ziele in Form der Bewertung der politischen Struktur der Gesellschaft und der Programme, Aufgaben und Handlungen der Klassen in ihrem Kampf mit den Klassenfeinden, im

15 Vgl. K. Hager, Die entwickelte sozialistische Gesellschaft, Berlin 1971, S. 2.

16 Vgl. K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 37, Berlin 1967, S. 490.

17 E. W. Nasarenko, Sozialistisches Rechtsbewußtsein und Rechtsschöpfung, Berlin 1974, S. 20.